

Speicherdauer von Videoaufnahmen in Unternehmen

Der Süden ist toleranter

Wurde in den letzten Monaten über Videoüberwachung am Arbeitsplatz diskutiert, ging es vor allem um das Thema „offene und heimliche“ Überwachung. Ein Teilaspekt der Videoüberwachung – die erlaubte Speicherdauer der Aufnahmen – wird dagegen kaum beachtet. Das Thema ist allerdings heikel, da es hierzu keine einheitliche Rechtsprechung gibt und Verstöße sanktioniert werden können. Um dies zu vermeiden, müssen Unternehmen schon im Vorfeld einer geplanten Videoüberwachungsmaßnahme alle Details akribisch regeln. Wie dies am besten geschieht, erläuterte RA Dr. Ulrich Dieckert im Gespräch mit WIK-Redakteur Claus Schaffner.

Wie oft beschäftigen sich Gerichte mit dem Thema „Speicherdauer“?

Ulrich Dieckert: Es gibt so gut wie keine Gerichtsentscheidung, bei der das Thema „Speicherdauer“ im Fokus steht. Dies liegt jedoch im Wesentlichen daran, dass Behörden und Unternehmen vor Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen in der Regel eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle durchführen, in deren Rahmen auch die beabsichtigte Speicherdauer einer Überprüfung unterliegt. Meistens kommt es dann zu gesetzeskonformen Regelungen. Hat eine solche Vorabkontrolle nicht stattgefunden und gerät eine möglicherweise gesetzwidrige Praxis in das Visier der zuständigen Aufsichtsbehörde, also des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten, dann machen diese auch in Bezug auf die Speicherdauer entsprechende Auflagen. Nur ganz selten muss daher vor Gericht über diesen Punkt gestritten werden.

Gibt es eine allgemein gültige Regelung zu der Speicherdauer von Videodaten?

Ulrich Dieckert: Das Bundesdatenschutzgesetz, welches für Bundesbehörden und Unternehmen gilt, macht hier keine in Tagen oder Wochen bemessene Vorgaben. Gemäß §6b Abs. 5 sind die erhobenen Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Diese Vorgaben sind nicht sonderlich präzise. Wann etwa wäre eine Videoaufzeichnung „nicht mehr erforderlich“?

Ulrich Dieckert: Diese Frage lässt sich in typischer Juristenmanier mit einem:



RA Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät „Witt Roschkowski Dieckert“, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Er hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert, berät Betreiber und Richter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen, unterstützt Unternehmen beim Entwurf von Betreiberkonzepten und vertritt diese bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung. Kontakt unter: www.wrd.de

„Es kommt darauf an“ beantworten. Solange der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben macht, muss der Anwender selbstverantwortlich prüfen, wann er die Aufnahmen löschen muss. Dabei können je nach Anwendungsfall völlig unterschiedliche Fristen herauskommen. So werden beispielsweise Aufzeichnungen von Tankstellen im 24-Stunden-Rhythmus überspielt, weil Tankdiebstähle innerhalb kürzester Frist festgestellt und die entsprechenden Sequenzen gesondert abgespeichert werden können. Aufzeichnungen von Bankautomaten hingegen werden in der Regel über sechs Wochen lang aufbewahrt, damit Manipulationen, die vom Kunden nach Zusendung der Bankauszüge festgestellt werden, noch wirkungsvoll aufgeklärt werden können. Im Überseehandel lassen Datenschutzbeauftragte sogar eine dreimonatige Spei-

cherung der beim Verladevorgang erstellten Bilddaten zu, damit Reklamationen bei Erhalt und Auspacken der Waren noch überprüft werden können.

Kommt es auch darauf an, in welchem Bundesland die Videoüberwachung stattfindet? Nach den Landesdatenschutzgesetzen gibt es hier doch erhebliche Unterschiede.

Ulrich Dieckert: Die Unterschiede sind in der Tat erstaunlich und aus meiner Sicht auch nicht nachvollziehbar. Die Spanne reicht von 24 Stunden – etwa nach dem Saarländischen oder Bremer Datenschutzgesetz – über 48 Stunden in Brandenburg beziehungsweise sieben Tage in Schleswig Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg bis zu drei Wochen in Bayern oder vier Wochen in Baden-Württemberg sowie zwei Monate in Sachsen. Dabei handelt es sich jedoch in allen Gesetzen um Maximalfristen.

Grundsätzlich sind die erhobenen Bilddaten unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Adressaten der Landesdatenschutzgesetze sind jedoch nur die Behörden der jeweiligen Bundesländer – für Unternehmen gilt einzig und allein das Bundesdatenschutzgesetz. In Streitfällen kann es jedoch durchaus einen Unterschied machen, welcher Landesdatenschutzbeauftragte mit der Sache befasst ist. Hier gibt es in Deutschland – wie auf anderen Gebieten auch – ein gewisses Nord-Süd-Gefälle. Analog der gesetzlichen Regelungen sind die Datenschutzbeauftragten im Süden der Republik häufig ▶

großzügiger bei der Tolerierung von Speicherfristen als ihre norddeutschen Kollegen.

Macht es einen Unterschied, ob die Videoaufnahmen in „öffentlich zugänglichen Räumen“ – etwa in Kaufhäusern, Bankschalterhallen oder Eingangsbereichen – erhoben werden oder in „nicht-öffentlichen“ Bereichen wie dem Fabrikgelände oder Büroräumen?

Ulrich Dieckert: Dies ist in der Tat ein wunder Punkt. Während es für Videoaufnahmen im öffentlich zugänglichen Bereich mit §6b BDSG eine klare Vorschrift gibt, hat es der Gesetzgeber bis heute nicht geschafft, den öffentlich nicht zugänglichen Bereich, insbesondere Betriebsstätten, zu regeln. Der seit mehr als zwei Jahren vorliegende Entwurf einer Regelung für den Beschäftigtendatenschutz ist aus politischen Gründen immer noch nicht verabschiedet worden. Allerdings sah § 32f Abs. 3 des Entwurfes auch keine konkrete Speicherdauer vor. Insofern bleibt es auch hier beim oben erwähnten „es kommt darauf an“.

Nun gibt es doch aber eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes aus dem Jahr 2008, die eine Speicherdauer bis 60 Tagen erlaubt und die oft als „Vorlage“ genutzt wird.

Ulrich Dieckert: Diese Entscheidung lässt sich meines Erachtens nicht verallgemeinern. Das BAG hatte in der Sache über die Zulässigkeit einer Betriebsvereinbarung zu befinden. Diese sah unter anderem vor, dass aufgezeichnete Bilddaten spätestens 60 Tage nach Erstellung gelöscht werden müssen – es sei denn, sie werden zur Beweissicherung benötigt. Das BAG stellte hierzu im Wege der gesetztes- und verfassungskonfor-

men Auslegung fest, dass die gewonnenen Bilddaten „unverzüglich“ zu löschen sind, wenn sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind. Das Unternehmen darf mit anderen Worten die Daten nicht undifferenziert 60 Tage aufbewahren, sondern hat diese für den Fall, dass sie zur Beweissicherung nicht benötigt werden, sofort zu löschen.

Macht es also Sinn, wenn sich der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmervertretungen in einer Betriebsvereinbarung über die Einzelheiten einer beabsichtigten Videoüberwachung verständigt?

Ulrich Dieckert: Das macht nicht nur Sinn, sondern die Arbeitnehmervertretungen haben gemäß §87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz sogar einen Anspruch darauf. Danach ist der Betriebsrat zu beteiligen, wenn der Arbeitgeber technische Einrichtungen betreiben will, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Dies gilt allerdings nur in größeren Unternehmen, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. In kleineren Betrieben bleibt den Arbeitnehmern in der Regel nur der Weg zum Arbeitsgericht, wenn sie sich mit dem Arbeitgeber über die Angemessenheit von Überwachungsmaßnahmen streiten.

Wie lässt sich nun etwa die rechtzeitige Löschung von den Betroffenen kontrollieren? Gibt es ein Recht die erhobenen Videodaten einzusehen?

Ulrich Dieckert: Diese Fragen lassen sich mit einer vernünftigen Betriebsvereinbarung regeln. Häufig erfolgt bereits die Sichtung und Auswertung der erhobenen Bilddaten unter der Beteiligung des Betriebsrates. Dabei wird jeder Eingriff in das System bis hin zur Löschung dokumentiert. Bildsequenzen, mit denen der Beweis für ein späteres Verfahren gesichert werden soll, werden in der Regel auf gesonderte Speichermedien übertragen. Sodann hat eine Löschung der im System gespeicherten Daten dergestalt zu erfolgen, dass diese nicht mehr reproduzierbar sind. Im Zweifel sollte man sich dies durch die zuständigen Systemtechniker bestätigen lassen. Gibt es keine Betriebsvereinbarung, so kann jeder Mitarbeiter gemäß §34 BDSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten über ihn erhoben worden sind. Der Anspruch auf Löschung ergibt sich dann aus §6b Abs. 5 BDSG sowie aus allgemeinen Grundsätzen, §35 BDSG.

Was passiert, wenn Unternehmen den durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Löschpflichten nicht entsprechen?

Ulrich Dieckert: In diesem Fall kann der örtlich zuständige Landesdatenschutzbeauftragte dem Unternehmen gemäß § 38 Abs. 5 BDSG im Wege der Anordnung entsprechende Auflagen machen und bei Nichtbefolgung den weiteren Betrieb der Anlage unter Androhung von Zwangsgeldern untersagen. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet, kann die Behörde gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 11 BDSG auch Bußgelder bis zu 50.000 € verhängen. Den Arbeitnehmern bleibt es daneben unbenommen, ihre Rechte vor den zuständigen Gerichten geltend zu machen. Den Unternehmen sollte vor diesem Hintergrund klar werden, dass die Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten schon lange kein „Kavaliersdelikt“ mehr darstellt. Ich empfehle daher, das Thema aktiv anzugehen und im Betrieb vor allen Dingen für Transparenz zu sorgen.